Begründung zum Bebauungsplan KZ-Gedenkstätte Kaufering VII



### 0. Vorbemerkung

Für die Aufstellung eines Bebauungsplans wurde bereits im Jahre 1998 ein Aufstellungsbeschluss gefasst. Das Verfahren wurde mit Unterbrechungen bis zum Satzungsbeschluss durchgeführt. Zur Erlangung der Rechtskraft wäre lediglich noch die Bekanntmachung erforderlich gewesen. Da jedoch einige privatrechtliche Fragen, z.B. Rechtmäßigkeit einer Zaunziehung, Verpflichtung zur Übernahme von bestimmten Grundstücken und Pflichten zur Instandsetzung der Bunkeranlagen, nicht geklärt waren, musste auf die Bekanntmachung verzichtet werden. Aufgrund der Änderung des Baugesetzbuches im Jahre 2004 gelten für Bebauungspläne geänderte rechtliche Vorschriften. So schreibt das BauGB seit September 2004 verbindlich eine Umweltprüfung mit dem Beschrieb in einem Umweltbericht vor. Da das Bebauungsplan-Verfahren nicht abgeschlossen werden konnte, müssen die Verfahrensschritte nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, Fassung 23. September 2004, zuletzt geändert 21.12.2006 erfolgen. Im vorliegenden Falle bedeute dies, dass das Verfahren komplett neu aufgerollt werden muss.

Inhaltlich sind der Bebauungsplan und der Flächennutzungsplan anzupassen. D.h. der Flächennutzungsplan sieht aktuell noch einen größeren Umgriff für Waldflächen vor. Da sich dies mit den örtlichen Gegebenheiten und den Planungszielen nicht deckt, ist der Flächennutzungsplan zu ändern. Die Waldfläche ist bis auf den Bereich des Wasserschutzgebietes W I zurückzunehmen. Der Bebauungsplan wiederum ist um die Waldfläche zu ergänzen. Ansonsten können die Festsetzungen der bisherigen Planunterlagen übernommen werden.

Die ursprüngliche Annahme, dass kein Umweltbericht erforderlich sei, musste revidiert werden. Der Begründung liegt deshalb ein gesonderter Umweltbericht bei.

#### 1. Anlass und Zweck

Von den zahlreichen KZ-Lagern um Kaufering bestehen heute nur noch Spuren des Leidens und Sterbens. Eines der wenigen Lager, das noch Relikte aus dieser Zeit enthält, ist das KZ-Außenlager Kaufering VII. Die Gedenkstätte auf dem Grundstück FI.Nr. 1959 befindet sich in privatem Eigentum der "Bürgervereinigung im 20. Jahrhundert" und wird im internationalen Sprachgebrauch "Europäische Holocaustgedenkstätte Kaufering VII" genannt.

Die Reste des Lagers bestehen aus dem Fundament einer Baracke, vier gewölbten mit Gras überwachsenen Erdbunkern, einem Bunker mit eingestürztem Dach sowie einem nur noch in Rudimenten vorhandenen Bunker. Daneben sind noch Gebäudereste eines gleichartigen, jedoch wesentlich kleineren, Erdbunkers sowie Originalstacheldraht erhalten geblieben.

Zweck des Bebauungsplanes ist die Erhaltung und nachhaltige Sicherung dieser Zeitdokumente. Das Gelände soll grundsätzlich als Gedenkstätte der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dies erfordert im Wesentlichen folgende planungsrechtlichen Maßnahmen:

- 1. Ausweisung als Sondergebiet KZ-Gedenkstätte für die Art der baulichen Nutzung;
- 2. Schutz der Gesamtanlagen (Ensemble) die dem Denkmalschutz unterliegen;
- 3. Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche Zweckbestimmung "Parkanlage für KZ-Gedenkstätte":
- 4. Erschließung der Anlage durch einen öffentlichen Geh- und Radweg, mit einem Parkplatz an der Erpftinger Straße;

#### 2. Flächenangaben

1. Parkanlage	24.490 m <sup>2</sup>
2. Wald	11.730 m <sup>2</sup>
3. Fläche für die Landwirtschaft	4.275 m <sup>2</sup>
4. Fuß- und Radweg	2.080 m <sup>2</sup>
5. Parkplatz	300 m <sup>2</sup>
Fläche der Gesamtanlagen	42.875 m <sup>2</sup>

## 3. Eigentumsverhältnisse und Realisierung

Von der Fläche befinden sich rd. 37 % in städtischem bzw. staatlichem und rd. 73 % in privatem Eigentum. Sobald durch diesen Bebauungsplan die Voraussetzungen zur Klärung der rechtlichen Verhältnisse geschaffen sind, können die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der KZ-Gedenkstätte eingeleitet werden.

# 4. Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange

Nachfolgend werden wesentliche Anregungen und Bedenken, die bei der Auslegung zum vorausgegangenen Bauleitplan-Verfahren vorgebracht wurden, aufgeführt:

Das <u>Straßenbauamt Weilheim</u> weist darauf hin, dass sich die geplante B 17 neu auf den Planbereich auswirkt. Aufgrund des Trassenverlaufs der B 17 neu (Klosterlechfeld - Landsberg und Westumfahrung Landsberg) musste der Umgriff des Geltungsbereiches deshalb geändert werden. Die geplante Trasse trennt den nordöstlichen Bereich des Geländes ab. Statt einer Gesamtfläche von 58.170 m² verbleibt noch eine Fläche von rd. 45.040 m².

Das <u>Gesundheitsamt und die Städt. Werke</u> machen darauf aufmerksam, dass die Wasserschutzzonen geändert bzw. tlw. aufgelassen werden. Die Hinweise wurden im Plan berücksichtigt.

Anregungen zur zukünftigen Gestaltung der KZ-Gedenkstätte durch die "Bürgervereinigung Landberg im 20. Jahrhundert" können nicht aufgenommen werden, da detaillierte Gestaltungsfestsetzungen hinsichtlich Grünflächen und Gedenkstätten im Bebauungsplan nicht zweckmäßig und auch nicht notwendig sind. Die Planungsabsichten hierzu können über einen Freiflächengestaltungsplan oder Außenanlagenplan in detaillierter Form geregelt werden. Der Vorschlag der Bürgervereinigung den international gebräuchlichen Namen "Europäische Holocaustgedenkstätte Kaufering VII" für die Bezeichnung des Bebauungsplanes zu verwenden konnte nicht entsprochen werden, da die Bezeichnung für Bebauungspläne allgemein nach Straßennamen, Flurnamen oder sonstigen Bezeichnungen in den Lageplänen erfolgt und möglichst kurz und prägnant sein sollen. Im Eingang der Begründung (sh. Ziffer 1) wurde jedoch auf die internationale Bezeichnung der Gedenkstätte hingewiesen.

Wesentliche Einwände aufgrund der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 20.02.2008 bis 14.02.2008

Das Referat Bodendenkmalpflege beim Bayer. Landesamt für Denkmalpflege informiert über Nebenbestimmungen, die in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollten. Die Aufnahme ist jedoch entbehrlich, da es sich zum einen um gesetzliche Bestimmungen handelt, die ohne dass sie ausdrücklich festgesetzt werden, von jedem Grundstückseigentümer zu erfüllen sind. Zum anderen wird darauf hingewiesen, dass das städtische Grundstück FI.Nr. 1960 an die Stiftung Bayer. Gedenkstätte übertragen werden soll. Es darf davon ausgegangen werden, dass die verschiedenen Ämter mit großer Sorgfalt und Sensibilität die Sanierung vornehmen werden.

aufgestellt 10.12.2007 Ganzenmüller TOAR geändert 21.04.2008 Ganzenmüller TOAR

Stadtbauamt Landsberg am Lech, den 10.12.2007 i.A.

Huber Techn. Angestellter